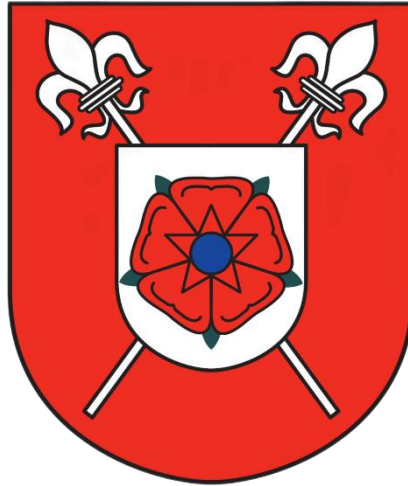


Enzkreis

GEMEINDE REMCHINGEN



SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 20.01.2022

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen hat am 20.01.2022 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	25,00 Euro,
von mehr als drei Stunden	
bis zu sechs Stunden	40,00 Euro,
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 Euro.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz von § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 Euro,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt; bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen verschiedener Gremien wird an gleiche Sitzungsteilnehmer ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 50% für die kürzere

Sitzung bezahlt, wenn die Gesamtzeit der Sitzungen drei Stunden überschreitet und die kürzere Sitzung mind. 30 Minuten dauert.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten im Rahmen der Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme nach einheitlichen Durchschnittssätzen berechnet. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	35,00 Euro,
von mehr als drei Stunden	70,00 Euro.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 140,00 Euro.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen ebenfalls am Halbjahresende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Oktober 2001 und die Änderung vom 28. April 2010 außer Kraft.

Remchingen, 20.01.2022

Gez.
Luca Wilhelm Pravon
Bürgermeister